

# Vereinsatzung des

## TAE-KWON-DO Club „HAN KOOK“ BAD KREUZNACH e.V.

Beschlossen am 28.01.2017

### § 1 Name und Sitz

#### **Der Verein trägt den Namen TAE-KWON-DO CLUB „Han Kook“ Bad Kreuznach**

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Kreuznach.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach eingetragen werden.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweiligen Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein bemüht sich um die Erhaltung, Förderung und Qualität der Lehre des Tae-Kwon-Do gemäß den Richtlinien der Deutschen Taekwondo Union.

### § 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Der Antrag auf Annahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen vor Quartalsende. Der Austritt kann formlos und per Email formuliert werden. Der Austritt wird von der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister per Email mit Angabe des Austrittsdatums bestätigt.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann, nach Zugang des Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese hat innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung stattzufinden.
- (4) Das Mitglied stimmt zu das in einer Zentralen Mitglieder Datenbank der Deutschen Taekwondo Union (DTU) die zur effizienten und sicheren Durchführung des Sportbetriebes erforderlichen Daten verwaltet werden.

Es willigt gemäss §4a BDSG ein, dass seine Stammdaten, die in ihrer Wesensart den Eintragungen im DTU Pass entsprechen sowie ggf. Lizenzdaten (KR, Trainer/-in, Prüfer/-in) in der DTU Verwaltungsdatenbank erhoben, gespeichert und durch autorisierte Funktionsträger verarbeitet (übermittelt) und genutzt werden dürfen.“

Konkrete Angaben über die zu speichernden Merkmale, deren Verwendungszweck und die Zugriffsberechtigten sind im öffentlichen Verzeichnisse der DTU dokumentiert.

#### **§ 4 a Ausschluss eines Mitgliedes**

Folgende Schritte sind einzuhalten:

- (1) Dem Mitglied ist eine Rüge zu erteilen, dies kann mündlich erfolgen, die Rüge ist nach einem halben Jahr aufgehoben
- (2) Dem Mitglied wird eine Abmahnung ausgesprochen, dies Bedarf der Schriftform. Die Abmahnung ist nach einem Jahr aufgehoben
- (3) Das Mitglied wird ausgeschlossen, der Ausschluss muss in Schriftform ausgesprochen werden. Gründe hierfür sind:
  - Vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Sportbetriebes
  - Störung des Sportbetriebes

Alle 3 Punkte sind durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheit zu beschließen. Es müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei allen Stufen sind dem Mitglied die Gründe jeweils in schriftlicher Form darzulegen. Ferner ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben dem Gesamtvorstand seine Sicht der Dinge darzustellen und Einspruch einzulegen.

Vorstandsmitglieder und von der Mitgliederversammlung gewählte Amtsinhaberinnen bzw. Amtsinhaber können nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ein Antrag auf Ausschluss kann der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit beantragen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben besitzen Stimmrecht, dürfen sich jedoch nicht zur Wahl stellen, jüngere Mitglieder können durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden. Neumitglieder erhalten nach Ablauf von 3 Monaten die Stimmberechtigung.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Die Wahl des Gesamtvorstandes
  2. Die Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes
  3. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
  4. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  5. Entlastung des Vorstandes
  6. Wahl der Rechnungsprüferin bzw. des Rechnungsprüfers
  7. Änderung der Satzung
  8. Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Gesamtvorstandes oder dem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angaben der Tagesordnung schriftlich eingeladen oder per Email oder durch Bekanntmachung in 2 Tageszeitungen und zwar dem Wochenspiegel und dem Öffentlichen Anzeiger, sowie unserer Homepage. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederver-

sammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

- (4) Eine Vertretungsberechtigung ist bei Satzungsänderungen, Vorstandswahlen oder bei Ausschluss von Mitgliedern nicht möglich. Ausgenommen sind hiervon Vertretungen durch Erziehungsberechtigte.
- (5) Die Präsidentin bzw. der Präsident oder deren Stellvertretung eröffnen die Versammlung, danach ist eine Sitzungsleiterin / ein Sitzungsleiter zu wählen.
- (6) Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen erfasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines bedürfen der 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von der Sitzungsleiterin bzw. vom Sitzungsleiter und einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

## **§ 7 Der Geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister. Der Geschäftsführende Vorstand wird für 2 Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. zur Rücktritt oder Tod, aus ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen einzuberufen und das Amt durch Wahl neu zu besetzen.
- (2) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit Beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Geschäftsführenden Vorstandes hinausgehen:
  - a) Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
  - b) Angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.
- (3) Präsident/-in oder Schatzmeister/-in vertreten den Verein je allein, gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Die Präsidentin / der Präsident ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Sie/Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll durch eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten anzufertigen und von ihm und dem Präsidenten zu unterschreiben.

## **§ 8 Der Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) Präsident/-in
  - b) Schatzmeister/-in
  - c) Vizepräsident/-in
  - d) Vizepräsident/-in
  - e) Vizepräsident/-in
- (2) Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin /des Präsidenten den Ausschlag.
- (3) Der Gesamtvorstand beschließt die Gebührenordnung für den Sportbetrieb.
- (4) Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 500,00- bedarf es der schriftlichen Zustimmung bzw. der Zustimmung per Email des Gesamtvorstandes.
- (5) Der Gesamtvorstand wird für 2 Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied (Beirat) des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen ge-

wählt.

- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Ehrenordnung.
- (7) Der Vorstand ist befugt Übungsleiter/Trainer einzustellen und zu entlassen. Eine Einstellung bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstands.
- (8) Bei Bedarf können Vereinstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung für die Inhalte, Erstellung und Beendigung etwaiger Verträge trifft der geschäftsführende Vorstand
- (9) Der Gesamtvorstand wird durch 2 Beisitzer ohne Stimmberechtigung ergänzt.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Kreuznach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.